

Gebührenordnung der ERU Canis Gemeinschaft e.V.

Stand: 07.06.2025

1. Beiträge

1.1. Aktive Mitglieder

1.1.1 Grundbeitrag

- Vollmitglieder 70,00 €
- Familienmitglieder 35,00 €
- Rentner/ Schüler/ Azubis/ Studenten/ Arbeitslose und Schwerbehinderte ab Grad 50 % nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises. Dieser entfällt bei Eintragung als Familienmitglied. 35,00 €
- Ehrenmitglieder 00,00 €

Beim Eintritt in der zweiten Jahreshälfte, wird im Beitrittsjahr der halbe Beitrag fällig.

Dies gilt, aus Kostengründen, nicht für Familienmitglieder, Rentner, Schüler, Azubi, Studenten, Arbeitslose und Schwerbehinderte.

1.1.2. Zusatzbeitrag

Mit der Anforderung einer Ahnentafel wird für alle Mitglieder ein Zusatzbeitrag von 15,00 € je Ahnentafel fällig.

1.2. Passive Mitglieder

1.2.1. passive Mitglieder – nur als Einzelmitgliedschaft – ohne Stimmberechtigung 15,00 €

Der prozentuale Anteil des gesamten Mitgliedsbeitrages eines Jahres, welcher gemäß Punkt 4 der Satzung einen Gesundheitsfond zu zuführen ist, beträgt 15 Prozent.

2. Einnahmen

- 2.1. Ausstellung einer Ahnentafel für Vereinsmitglieder inkl. der Registrierung 30,00 €
- 2.2. Eine doppelte Ahnentafelgebühr ist zu entrichten bei:
 - verspäteter Abgabe der Deckmeldung
 - verspäteter Abgabe der Wurfmeldungen 1 bis 3
- 2.3. Ausstellung einer Ahnentafel bei der 1.Fehlverpaarung in der Zuchtstätte für Vereinsmitglieder inkl. der Registrierung 100,00 €

2.4.	Ausstellung einer Ahnentafel bei der 2.Fehlverpaarung in der Zuchtstätte für Vereinsmitglieder inkl. der Registrierung + einmalige Strafe	150,00 € 250,00 €
2.5.	Ausstellung einer Ahnentafel bei der 3.Fehlverpaarung und weitere in der Zuchtstätte für Vereinsmitglieder, inkl. der Registrierung + einmalige Strafe	200,00 € 500,00 €
2.6.	Anmeldung einer Zuchtstätte	50,00 €
2.7.	Anforderung eines HD/PL-Laufblattes (röntgen)	40,00 €
2.8.	Anforderung eines ED-Laufblattes (röntgen)	35,00 €
2.9.	Anforderung eines DNA-Laufblattes	16,00 €
2.10.	Gebühr für die Teilnahme am Züchtergrundseminar Bei gleichzeitiger Teilnahme eines Familienmitgliedes verringert sich dessen Gebühr auf	200,00 € 150,00 €
2.11.	Gebühr für die Ausbildung zum Zuchtwart	100,00 €
2.12.	Gebühr für die Ausbildung zum Zucht- u. Verhaltensrichter	200,00 €
2.13.	Zugang zum Zuchtprogramm für Mitglieder – monatlich bei halbjährlicher Abrechnung	5,00 €

3. Entschädigungen

3.1. Sitzungen der Vereinsführung

3.1.1.	jeder gefahrene km mit den eigenen PKW für die Hin- und Rückfahrt	0,30 €
3.1.2.	Übernachtungsentschädigung pro Übernachtung im Hotel/Pension Für andere Übernachtungsmöglichkeiten können die Kosten auf Antrag erstattet werden Bei Übernachtungen im Kreis von Verwandten oder Bekannten, außer Vereinsmitglieder, auf Antrag	70 % der Kosten ohne Frühstück, maximal 35,00 € jedoch maximal 25,00 € 15,00 €
3.1.3.	Verpflegungspauschale in Deutschland Einsatzdauer 8 bis 12 Stunden Einsatzdauer über 12 Stunden	12,00 € 20,00 €

3.2. Erstattung Reisekosten für die Präsentation der ERU Canis Gemeinschaft e.V. wie Werbeveranstaltungen, Vertretung der Gemeinschaft usw.

Der Vorstand hat im Einzelfall und vor der Reise mittels Beschluss entscheiden, welche Personen jeweils geladen/beauftragt werden. Der Beschluss ist zu begründen.

3.2.1.	jeder gefahrene km mit dem eigenen PKW für die Hin- und Rückfahrt	0,30 €
3.2.2.	Übernachtungsentschädigung pro Übernachtung im Hotel/Pension Für andere Übernachtungsmöglichkeiten können die Kosten auf Antrag erstattet werden Bei Übernachtungen im Kreis von Verwandten oder Bekannten, außer Vereinsmitglieder, auf Antrag	70 % der Kosten ohne Frühstück, maximal 35,00 € jedoch maximal 25,00 € 15,00 €
3.2.3.	Verpflegungspauschale in Deutschland Einsatzdauer 8 bis 12 Stunden Einsatzdauer über 12 Stunden	12,00 € 20,00 €

- 3.2.4 Werden die in den vorigen Ziffern genannten Fahrten statt mit dem eigenen PKW mit einem Mietwagen, einem E-Fahrzeug, mit der Bahn oder dem Flugzeug durchgeführt, erfolgt die Entschädigung wie nach Ziffer 3.2.1.
- 3.2.5. Reisenebenkosten für Maut- und Fährgebühren werden entsprechend Nachweis entschädigt.
- 3.2.6 Messeauftritte und andere Werbeveranstaltungen werden durch den Verein geplant. Dieser trägt die kompletten Kosten die in diesem Zusammenhang entstehen, wie z.B. Stand-, Strom- und Parkkosten. Anspruch auf Entschädigung haben nur die Vereinsmitglieder, welche den Transport des Messestandes, den Auf- und Abbau und die Betreuung während der gesamten Dauer der Veranstaltung auf Bestellung des Vereins durchführen. Vereinsmitglieder, die zu den Repräsentationen als Tagesbesucher die Standbetreuer unterstützen, erhalten vom Verein die Eintrittskarten kostenlos.

4. Entschädigung Zuchtrichter und Zuchtwarte

4.1.	Wurfabnahme pauschal vom Züchter an den ZW/ZR zu entrichten	50,00 €
4.2.	Zuchtstättenabnahme pauschal vom Züchter an den ZW/ZR zu entrichten	50,00 €
4.3.	zusätzliche Wurfabnahme bei neu zugelassenen Zuchtstätten	30,00 €
4.4.	jeder gefahrenen km mit dem eigenen PKW für die Hin- und Rückfahrt Pauschalen für Wurf- und Zuchtstättenabnahme werden mit den Kilometern verrechnet.	0,30 €
4.5.	Bei wiederholter Zuchtstättenabnahme aufgrund von Umzug oder Neuanmeldung einer Zucht, sind die Fahrkosten vom Züchter zu tragen.	
4.6.	Zuchtauglichkeitsbeurteilung pauschal vom Besitzer an den ZR zu entrichten	50,00 €
4.7.	Zuchtauglichkeitsnachbeurteilung pauschal vom Besitzer an den ZR zu entrichten	25,00 €
4.8.	Fährt der Zuchtrichter zum zu beurteilenden Hund, sind die Reisekosten vom Hundebesitzer zu tragen, d.h. - jeder gefahrene km mit dem eigenen PKW für die Hin- und Rückfahrt - Übernachtungsentschädigung pro Übernachtung im Hotel/Pension	0,30 € 70 % der Kosten ohne Frühstück, maximal 35,00 €
	Für andere Übernachtungsmöglichkeiten können die Kosten auf Antrag erstattet werden	jedoch maximal 25,00 €
	Bei Übernachtungen im Kreis von Verwandten oder Bekannten, außer Vereinsmitglieder, auf Antrag	15,00 €
	- Verpflegungspauschale in Deutschland Einsatzdauer 8 bis 12 Stunden Einsatzdauer über 12 Stunden	12,00 € 20,00 €
4.9	Kommt es bei einem Zuchtrüden innerhalb der zweijährigen Frist für die Augenuntersuchung nicht zu einer genehmigten Verpaarung, so kann der Zuchtrüdenbesitzer für die fristgemäße Durchführung der Wiederholungsuntersuchung bei einem DOK-Arzt, einen Antrag auf Beihilfe bei dem Vorstand Zucht stellen. Die Höhe der Beihilfe beträgt 50 % der Kosten der Augenuntersuchung, incl. der Gonioskopie, jedoch maximal 50,00 €. Sie wird aus dem Forschungsfond finanziert.	

5. Entschädigung für Vereinsmitglieder als Dozent innerhalb des Vereins

Vereinsmitglieder, welche sich als Dozenten innerhalb des Vereins bei Lehrgängen engagieren, erhalten eine Tagespauschale von Mit dieser Pauschale sind Verpflegungs- und Übernachtungskosten abgegolten.	80,00 €
Die Fahrtkosten werden nach dem in dieser Gebührenordnung festgelegtem Kilometergeld berechnet (s. Punkt 3.1.1). Als Lehrgänge werden nach dieser Gebührenordnung ganztägige Schulungstätigkeiten im Rahmen der Züchter-, Zuchtwart- und der Zucht- und Verhaltensrichter angesehen. Dabei werden 8	

Unterrichtsstunden á 45 Minuten als Mindestanzahl vorausgesetzt.

Für mitgebrachte Technik, wie Beamer und Leinwand, beträgt die pauschale Entschädigung für die Lehrgangsdauer

50,00 €

6. Sonstige Entschädigungen

- 6.1. Sollten sich begründet Telefongebühren für Auslandsgespräche, Handynummern und Datenvolumen ergeben, können diese erstattet werden, wenn ein genauer Nachweis erbracht wird. Höchstbetrag pro Monat 30,00 €
- 6.2. Mitglieder, welche im Rahmen der Vereinsverwaltung Postversand betreiben, bekommen ihre Kosten für Porto und Versandtaschen und -kartons ersetzt. Voraussetzung ist ein Nachweis der Versandstücke. Druckerpatronen und Kopierpapier wird nur auf Antrag und nach Beschluss des Vorstandes ersetzt.
- 6.3. Auf Beschluss des Vorstandes kann der gemäß 3.2. Benannte für die Präsentation der ERU Canis Gemeinschaft e. V. Verantwortliche ein Budget in der Höhe von bis zu 100,00 € für gesonderte Ausgaben zum Zweck der Gemeinschaftsförderung erhalten.

7. Abschließende Bemerkung zur Gebührenordnung

Sämtliche Einnahmen und Ausgaben, ausgenommen Pauschalbeträge, die sich aus dieser Gebührenordnung ergeben, sind zu belegen, d.h. dass sämtliche Zahlungen durch Quittungen mit leserlichem Namen und Anschrift des Zahlungsempfängers, sowie dessen Unterschrift zu versehen sind. Bei Kilometer-, Übernachtungs- und Verpflegungspauschalen muss auch eine Begründung für die Veranstaltung mitgeliefert werden bzw. der Auftrag der Vereinsführung ist beizulegen.